STIFTUNG HAUS BAUHÜTTE



Stiftung Haus Bauhütte Alsterkrugchaussee 212-214 22297 Hamburg

Hausordnung

Stand Januar 2025

- Angesichts der großen Wohndichte ist ein erträgliches Zusammenleben nur bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich.
- Vermeidbarer Lärm (laute Musik, Türen schlagen usw.) ist zu unterlassen;
- Phonogeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen;
- von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr soll Nachtruhe herrschen (gesetzliche Bestimmungen);
- Gemeinschaftsveranstaltungen und deren Dauer regelt die Heimselbstverwaltung im Einvernehmen mit der Heimleitung.
- 2. Die schonende Behandlung der Räume u. Einrichtungen sowie ein sparsamer Verbrauch von Energie und Wasser sind Voraussetzung für Wirtschaftlichkeit.
 - Das Bekleben von Zimmertüren, Türzargen und Wände ist nicht gestattet.
- 3. Jede Einrichtung darf nur ihrem bestimmungsmäßigen Zweck nach gebraucht werden.
- Der Mieter ist für das Verhalten seiner Gäste verantwortlich;
- Der Mieter darf sein Zimmer keinem anderen überlassen und darf grundsätzlich keine anderen Personen in seinem Zimmer wohnen lassen:
- Ein Mehrfaches, fortlaufendes (mehr als zwei Tage hintereinander) Übernachten von Gästen kann zur Kündigung des Mietvertrags führen;
- In den Zimmern darf nicht elektrisch geheizt, gekocht, Wäsche gewaschen, getrocknet und gebügelt werden. Zum Waschen, Trocknen und Bügeln der Wäsche befindet sich im A- und B-Gebäude besondere Räume:
- Zusätzliche Kühl- oder Gefrierschränke dürfen weder in den Gemeinschaftsräumen noch in den Zimmern genutzt werden:
- Das Aufstellen zusätzlicher Möbel, das Auslegen von Teppichen, Einbringen von Nägeln, Schrauben und Dübeln in den Zimmern bedarf der Zustimmung der Heimleitung. Wandschmuck darf nur an der Holzleiste angebracht werden;
- Das Halten von Tieren ist nicht erlaubt;
- Auf den Parkplätzen dürfen nur zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge der Mieter kostenpflichtig abgestellt
- Fahrräder dürfen nur im Fahrradkeller kostenpflichtig oder in den Fahrradständern abgestellt werden. Alle Räder müssen bei der Heimleitung registriert werden;
- In allen Gebäuden des Wohnheims besteht ein Rauchverbot. Ein überdachter Raucherplatz befindet sich beim Fahrradunterstand.
- 4. Außenantennen dürfen nicht angebracht und Innenantennen nicht fest montiert werden.
- 5. Flure sind Fluchtwege, dort und insbesondere vor den Zimmertüren dürfen aus Grund des Brandschutzes keinerlei Gegenstände abgestellt werden.
- 6. Nach Ein- bzw. Auszug muss sich jeder Mieter innerhalb einer Woche beim zuständigen Einwohnermeldeamt an- bzw. abmelden.
- 7. Auftretende Erkrankungen, die andere Heimbewohner gefährden könnten, sind der Heimleitung unverzüglich zu melden.

STIFTUNG HAUS BAUHÜTTE



Stiftung Haus Bauhütte Alsterkrugchaussee 212-214 22297 Hamburg

- 2 -

- 8. Die Haustüren sind von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr verschlossen zu halten. Schlüssel dürfen an Hausfremde nicht weitergegeben werden. Bei Verlust ist die Heimleitung zu benachrichtigen. Die Kosten für Ersatzschlüssel hat der Mieter zu tragen.
- 9. Wer mehrere Tage fortbleibt, sollte bei der Heimleitung seine Kontaktdaten hinterlassen.
- Durch die Heimselbstverwaltung wurde beschlossen, dass alle Bewohner verpflichtet sind, w\u00e4hrend Ihrer Wohnzeit einen technischen Dienst zu leisten. Beim technischen Dienst muss der Bewohner zwei Stunden im Gelände tätig werden. Über anfallende Arbeiten informieren wir die Bewohner per E-Mail. Sie können sich auch im Büro über eventuelle Aufgaben informieren. Termine werden mit der Heimleitung vereinbart. Sollte die Wohndauer 8 Semester überschreiten, sind die Bewohner verpflichtet, einen zweiten technischen Dienst abzuleisten. Wird der technische Dienst von dem Verpflichteten nicht ausgeführt, wird er für die Stellung eines Ersatzes mit € 30.00 belastet.
- 11. Alle Mietverträge werden für volle Semester abgeschlossen. Grundsätzlich haben Sie keinen Rechtsanspruch auf eine vorzeitige Kündigung. Bei jeglicher vorzeitiger Entlassung aus dem Vertrag erheben wir eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 75,00.
- 12. Für die Sauberkeit und Ordnung in ihrem Zimmern bzw. Appartements haben die Bewohner selbst zu sorgen. Der Mieter ist verpflichtet, die gründliche Reinigung seines Zimmers bzw. Appartements 1mal wöchentlich Selbst durchzuführen: dazu gehört auch das Reinigen der Fensterscheiben und -rahmen. In den Duschen sind die Fliesen und Armaturen von Kalkablagerungen frei zu halten.
- 13. Für die Sauberkeit in den Küchen (siehe Information "Hygiene in den Küchen") und den Aufenthaltsräumen ist die Flurgemeinschaft verantwortlich. Die Heimleitung behält sich vor, nach vergeblicher Abmahnung, auf Kosten der Flurbewohner eine gründliche Reinigung vornehmen zu lassen.
- 14. Aus Kostengründen besteht die Verpflichtung zur Mülltrennung. Erläuterungen siehe Information "Hinweise zur Mülltrennung".
- 16. Die Aufklärung von Schäden in den Gemeinschaftsanlagen ist Sache der Heimselbstverwaltung. Lassen sich diese Schäden nicht innerhalb von zwei Monaten aufklären, so haften
 - a. die Flurbewohner für Schäden auf dem Flur, in der Küche oder den Gemeinschaftsraum
 - b. die Heimbewohner (Heimkasse) für Schäden in den übrigen Gemeinschaftsanlagen
 - die Bewohner des Doppelappartements, der Zweizimmerwohnung oder des Zweizimmerappartements für Schäden an Küche. Bad und Vorräumen.